

## Sondernutzung, Wahlwerbung auf öffentlichem Grund

Bundestagswahl 26. September 2021

- Plakatierung ab 32. KW 2021

### Technische Bestimmungen für die Aufstellung von Werbeanlagen

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr und auch die Fußgänger nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder beeinträchtigt werden, z.B. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Fußgängerüberwegen usw.
5. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
7. Unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind instandzusetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens bzw. eines Ansprechpartners der Partei oder Wählergruppe versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
10. Es dürfen keine Werbeträger an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen montiert werden.
11. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
12. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
13. Werbung außerhalb der Ortsdurchfahrten ist grundsätzlich verboten.
14. Die Plakate sind unmittelbar nach dem Wahltermin zu entfernen. Die Stadt behält sich vor, die Plakate auf Kosten des Antragstellers zu entfernen wenn diese nicht fristgerecht entfernt werden.
15. Entlang der Hauptstraße in Beilngries einschließlich Kirchenvorplatz dürfen keine Plakatständer angebracht werden.